

Fünfte Sonderausgabe 1997
vom 26.05.1997

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Mathematik an der
Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/
Informatik**

Veröffentlicht am 08.01.1997 im Niedersächsischen
Ministerialblatt Nr. 1, Seiten 25 ff

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 1.400 Exemplare

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/Informatik**

Bek. d. MWK v. 28. 10. 1996 — 1071-743 09-5 —

Bezug: Bek. v. 21. 11. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 85), zuletzt geändert durch Bek. v. 30. 11. 1994 (Nds. MBl. 1995 S. 48)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 1/1997 S. 25

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/Informatik**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Mathematikerin“ oder „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Math.“) verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag wird auch der Schwerpunkt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a in der Urkunde angegeben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 4 und 6 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich in der Regel zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Studienbegleitend gemäß § 16 abgelegte Prüfungsleistungen gelten als Freiversuch i. S. von Satz 3, sofern sie vor dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es wird ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistung nach Satz 8 gestellt. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der

Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, davon mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine

Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Studentin oder der Student fordert die Nichtöffentlichkeit der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinen Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem

Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach

dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 10

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstände von Fachprüfungen der Diplomprüfung können nicht schon Gegenstand von Fachprüfungen oder Prüfungsvorleistungen der Diplomvorprüfung gewesen sein. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3).

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prü-

fungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können die Noten 1 bis 4 von den Prüfenden um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Ergebnisse 0,7 und 4,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

- | | | |
|------------------------|------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | nicht ausreichend. |

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 8 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in den Pflichtfächern (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) und im Wahlpflichtfach (§ 15 Abs. 2 Nr. 2) ist jeweils schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine vollständige Darstellung des Bildungsweges;
- b) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
- c) die Nachweise über die nach Anlage 5 jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat;
- e) ggf. Vorschläge für die Prüfenden.

(3) Kann ein Prüfling ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfling muß mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück eingeschrieben gewesen sein.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaft-

lichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen entsprechend. Die oder der Studierende ist zu den weiteren Fachprüfungen zugelassen, wenn sie oder er die ergänzenden Nachweise vorlegt.

§ 15

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung ist in drei Pflichtfächern und einem Wahlpflichtfach nach Wahl der oder des Studierenden abzulegen.

1. Pflichtfächer:

- a) Analysis und Topologie,
- b) Algebra, einschließlich Lineare Algebra und Geometrie,
- c) Angewandte Mathematik.

2. Wahlpflichtfach:

ein Anwendungsfach der Mathematik. Zugelassen sind:

- a) Informatik,
- b) Betriebswirtschaftslehre,
- c) Physik,
- d) Volkswirtschaftslehre.

Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z. B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

(3) Der Prüfling kann sich gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder ein gesondertes Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ein gesondertes Zeugnis wird jedoch frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung ausgehändigt.

(4) Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern werden innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Prüfungszeitraumes (in der Regel drei Monate vor Ende des vierten Semesters) abgelegt. Die oder der Studierende kann auf Antrag die Prüfung in jedem dieser Fächer studienbegleitend ablegen. In den Anwendungsfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, werden die Prüfungsleistungen ausschließlich studienbegleitend erbracht.

§ 16

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jede studienbegleitende Fachprüfung ist im Anschluß an die Teilnahme an den entsprechenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 5) abzulegen.

(2) Die oder der verantwortliche Lehrende ist ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

§ 17

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Fachnoten; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Auf Antrag des Prüflings werden die Noten in ungerundeter Form ausgewiesen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Verläßt die oder der Studierende die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist dann auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Zulassung zu den einzelnen Teilen (§ 20 Abs. 1) gesondert erfolgt. Die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 7 geregelt. Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung können nicht schon Prüfungsvorleistungen oder Gegenstand von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gewesen sein.

(2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 20

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den vier Prüfungsfächern, die in zwei Abschnitten abgelegt werden können, und der Diplomarbeit.

(2) Die vier Prüfungsfächer sind

1. die mathematischen Pflichtfächer:

- a) Reine Mathematik,
- b) Angewandte Mathematik;

2. die Wahlpflichtfächer:

- a) Schwerpunktfach: ein Vertiefungsgebiet aus der Reinen Mathematik, der Angewandten Mathematik oder der Informatik;
- b) Anwendungsfach: das zur Diplomvorprüfung gewählte Wahlpflichtfach (§ 15 Abs. 2 Nr. 2).

(3) Art und Anzahl der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Schwerpunktfach zu wählen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Ist die Themenstellerin oder der Themensteller nicht Professorin oder Professor am Fachbereich Mathematik/Informatik in der Lehreinheit Mathematik oder Informatik, so muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs in der Lehreinheit Mathematik oder Informatik sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

(9) Weichen die von den Prüfenden festgelegten Noten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden nach § 6 Abs. 1. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1. Dabei wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß nach Stellungnahme oder auf Vorschlag der Prüfungskommission die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

(4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich alle betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung über Teilergebnisse

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt das Verfahren.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Auf Antrag können diese Studierenden auch die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Diplom

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Mathematik, Schwerpunkt**)
mit der Gesamtnote bestanden.
Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm*) der Hochschulgrad

Diplom-Mathematikerin/Diplom-Mathematiker*)

verliehen.

(Siegel) Osnabrück, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs
Mathematik/Informatik

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)
des Diplomprüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Auf Antrag des Prüflings.

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Mathematik mit der Gesamtnote
bestanden.

Die Diplomarbeit

wurde mit bewertet.

Gutachterinnen/Gutachter*)

der Diplomarbeit:

Reine Mathematik:
Angewandte Mathematik:
Schwerpunktfach:
Anwendungsfach:

(Siegel) Osnabrück, den

Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Diplomprüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomvorprüfung im Studiengang
Mathematik mit der Gesamtnote bestanden.

Note Prüfernde

Analysis und Topologie:

Algebra, einschließlich

Lineare Algebra

und Geometrie:

Angewandte Mathematik:

Wahlpflichtfach:

(Siegel) Osnabrück, den

Vorsitzende/Vorsitzender*)
des Diplomprüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtfächer Analysis und Topologie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Analysis und der Topologie. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS.	1
Algebra, einschließlich Linearer Algebra und Geometrie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra und der Geometrie. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS.	1
Angewandte Mathematik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Numerische Mathematik und/oder (nach Wahl der Studierenden) Mathematische Stochastik. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS.	1
Wahlpflichtfach Informatik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Praktische Informatik und Theoretische Informatik.	1
Physik	mündliche Prüfung	Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Experimentalphysik und Theoretische Praxis.	
Betriebs- wirtschaftslehre	Klausur zu BWL I*) und Klausur zu BWL II*)	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Betriebswirtschaftslehre.	
Volks- wirtschaftslehre	Klausur zu VWL I*) und Klausur zu VWL II*)	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Volkswirtschaftslehre.	

*) Die zweite Wiederholungsprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt.

Anlage 5

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Pflichtfächer
 Analysis und Topologie: Einführung in die Analysis I und Einführung in die Analysis II
 Algebra, einschließlich Linearer Algebra und Geometrie: Einführung in die Algebra I und Einführung in die Algebra II
 Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu drei der genannten vier Veranstaltungen.
 Angewandte Mathematik: zwei der Veranstaltungen Numerische Mathematik I, II und Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik I, II
 Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu einer der genannten Veranstaltungen.
 Nachzuweisen ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Informatik A (Algorithmen).
Wahlpflichtveranstaltungen:
 Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei Wahlpflichtveranstaltungen oder die erfolgrei-

che Teilnahme an zwei Proseminaren und den Übungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung.

Wahlpflichtfach

Informatik: Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei der drei Pflichtveranstaltungen: Informatik B (Grundlagen der praktischen Informatik), Informatik C (maschinennahe Programmierung), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) des Grundstudiums.
Physik: Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Rechenübungen zum Grundkurs Physik.
Betriebswirtschaftslehre: Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung Buchführung und Abschluß.
Volkswirtschaftslehre: Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomprüfung

Anlage 6

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Pflichtfächer			
Reine Mathematik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus zwei Teilgebieten der Reinen Mathematik, die jeweils Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS umfassen.	1
Angewandte Mathematik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus zwei Teilgebieten der Angewandten Mathematik, die jeweils Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS umfassen.	1
Wahlpflichtfächer			
Schwerpunktfach ein Vertiefungsgebiet aus der Reinen Mathematik, der Angewandten Mathematik oder der Informatik	mündliche Prüfung	Über Kenntnisse im Pflichtbereich hinausgehendes vertieftes Verständnis der Begriffe und Methoden eines Spezialgebietes. Die Prüfung erstreckt sich über Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 12 SWS, die nicht Gegenstand einer Prüfung im Pflichtbereich sind.	1
Anwendungsfach (das Wahlpflichtfach der Diplomvorprüfung)			1
Informatik	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Informatik.	
Physik	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Physik.	
Betriebswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre.	
Volkswirtschaftslehre	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden in einem Schwerpunkt der Volkswirtschaftslehre.	

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Pflichtfächer
 Reine Mathematik: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung.
 Angewandte Mathematik: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu einer Wahlpflichtveranstaltung.
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren oder Arbeitsgemeinschaften aus dem Bereich Reine Mathematik/Angewandte Mathematik.
Wahlpflichtfächer
 Schwerpunktfach: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung.

Anwendungsfach:
 (das Wahlpflichtfach der Diplomvorprüfung)
Informatik:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen:
 zwei Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von je 6 SWS und ein Programmierpraktikum im Umfang von 4 SWS oder als dreiwöchige Blockveranstaltung.
Physik: experimentelle Richtung: ein Labor zum Grundkurs Physik, eine Übung zur Experimentalphysik; theoretische Richtung: zwei Übungen zur Theoretischen Physik.
Betriebswirtschaftslehre: eine Wahlpflichtveranstaltung ein Seminar.
Volkswirtschaftslehre: eine Wahlpflichtveranstaltung ein Seminar.